

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg15>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 15 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg15/199-202>

Rg **15** 2009 199–202

Jürgen Weitzel

Fehde – eher breit als stark

das Korpus der Bücherverbrennungen nicht vollständig sein kann, mag unmittelbar einleuchten – wie es aber zustandekam, das hätte den Leser interessiert. Für Teilfragen wurden offenbar die edierten englischen Bischofsregister systematisch durchgesehen (259), was wohl das Übergewicht der englischen Fälle des 15. Jahrhunderts im darstellenden Teil erklärt. Andere Registerserien oder bischöfliche Regestenwerke wurden nicht systematisch konsultiert. Das Quellenverzeichnis führt nicht mehr als vier Archivalien auf, von denen drei auf offenbar nur wenige Zeilen umfassende und bereits aus der Literatur bekannte Abschnitte aus englischen Bischofsregistern mit Bezügen zu Bücherverbrennungen verwei-

sen. Neue Quellen wurden somit für die monumentale Studie nicht erschlossen. Mag es für das Hochmittelalter angängig sein, auf die Editionsfreude früherer Generationen zu vertrauen und nur publizierte Quellen zu berücksichtigen, lassen sich mit der spätestens um 1300 überall in Lateineuropa einsetzenden Manie, alle rechtlich relevanten Vorgänge dem Papier zu überantworten, keine gesicherten Aussagen ohne die systematische Berücksichtigung unedierten Materials treffen. In welchem Ausmaß die Ergebnisse Werners allgemeine Gültigkeit beanspruchen können, bedarf daher weiterer Forschungen.

Thomas Wetzstein

Fehde – eher breit als stark*

Gregor von Tours erzählt im siebten und im neunten Buch seiner *Historiarum Libri Decem* die bekannte Geschichte der gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Sichar und Chramnesind. In seiner Dissertation verfolgt Carsten Bernoth zwei Ziele. Zum einen will er die Wirkungsgeschichte dieses Textes seit dem 19. Jahrhundert in Deutschland und in Frankreich darstellen. Einbezogen wird zu Recht auch das Werk des Belgiers Jean Joseph Thonissen (1817–1891). Insoweit bietet das Buch Wissenschaftsgeschichte, ohne hinsichtlich des Sichar-Textes den Anspruch auf ein Neuverständnis zu erheben. Dies bringt auch der Untertitel zum Ausdruck. Zum anderen will Bernoth »durch eine Neubewertung des Textes neue Erkenntnisse über die Fehde in frühmittelalterlicher Zeit aber auch über das Verständnis der Fehde im Allgemeinen« erlangen (23 f.). Das steht nicht im

Untertitel und stellt sich nach der Art der Durchführung auf nur 27 Seiten eher als Exkurs dar.

Eine gehaltvolle vergleichende Darstellung der Bilder, die man sich in Frankreich und Deutschland während der beiden letzten Jahrhunderte von Franken, Kelten und Galliern, von grausamen oder aber sittenstrengen Barbaren und zivilisierten Galloromanen, von Blutrache und Fehde, von den kulturellen und rechtlichen Zuständen des Frankenreiches schlechthin und schließlich von Karl dem Großen/Charlemagne, dann Vercingetorix und Jeanne d’Arc einerseits, Hermann dem Cherusker und der Germania andererseits als Figuren nationaler Identifikation machte, rechtfertigt ohne weiteres die Vergabe eines Dokortitels. Man hätte die Editionsgeschichte der einschlägigen Rechtsquellen, also auf deutscher Seite Teile der Geschichte der MGH, einbeziehen können. Bernoth widmet

* CARSTEN BERNOTH, Die Fehde des Sichar. Die Geschichte einer Erzählung in der deutschsprachigen und frankophonen rechtshistorischen und historischen Literatur unter besonderer Berücksichtigung der Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte 10), Baden-Baden: Nomos 2008, 318 S., ISBN 978-3-8329-3894-9

20 Seiten der um 1900 geführten Debatte über die Abschaffung des Duells. Die aus dem jeweiligen Nationalverständnis und aus wechselseitiger Abgrenzung erwachsenen wissenschaftlichen Traditionen wirken abgeschwächt bis heute fort. So zum Beispiel hinsichtlich der Vorstellungen zur Genese der Lex Salica. Bernoth weist zu Recht darauf hin, dass einige französische (Rechts-)Historiker die größte Leistung der barbarischen Franken noch immer darin sehen, sich den zivilisierten Galloromanen assimiliert zu haben (49, 195, 240). In Deutschland geht man durchweg von einer Kultursynthese und von einer allmählichen, doch schließlich nachhaltigen Schwächung der antiken Traditionen aus.

Da nun die in zwei Jahrhunderten vorgelegten Übersetzungen und rechtlichen Interpretationen des Schar-Textes nicht ausschließlich von nationalpolitischen Haltungen bestimmt wurden, muss der Verfasser auch einiges zum Autor seiner Quelle, zu dessen Intentionen und Rechtskenntnissen sagen. Ferner finden sich in der weitläufigen »Einleitung« (= Erstes Kapitel, 19–76) unter dem Titel »Terminologische Problemstellungen« Ausführungen zu »Fehde« und »Fehderecht«, »Germane« und »germanisches Recht«, »Staat«, »Strafrecht«, »Ehre« und zur »Definition des Rechts«. Der eine oder andere dieser gewichtigen Punkte wäre durchaus verzichtbar gewesen. Zudem bleiben die Ausführungen allzu kursorisch. Typischerweise teilt der Verfasser einige Literaturmeinungen mit und formuliert im Anschluss daran seine allgemein gehaltene Einschätzung, dies meist zum besseren Verständnis späterer Ausführungen.

Die Darstellung der Literaturstimmen zur Fehde des Schar gliedert Bernoth in drei Abteilungen. Differenziert wird nach der für die Existenz der Fehde »im Allgemeinen und im merowingischen Reich« vom jeweiligen Verfasser

gegebenen Erklärung. Bernoth sieht insoweit drei anhand älterer und jüngerer Literatur nachvollziehbar entwickelte Grundmodelle: die Fehde als vom Staat/Gemeinwesen trotz seiner Stärke anerkannte oder gestattete Handlungsweise; die aufgrund nicht oder nur schwach vorhandener staatlicher Strukturen nicht zu verhindernde Fehde; die Fehde als »konstitutives Strukturelement« einer Gesellschaft jenseits von Staat und Gemeinwesen. Er neigt dem zweiten Modell zu, liebäugelt aber auch mit dem dritten. 28 Autoren werden dergestalt rubriziert vorgestellt, sechs weitere lassen nach Ansicht des Verfassers ihre Haltung zum Existenzgrund der Fehde nicht erkennen. Die Einordnungen sind nicht immer überzeugend und zweifelsfrei zu treffen. Letztlich kommt es auf sie auch nicht an. Verdienstvoll ist, dass auf den Seiten 107–159 eine Fülle nicht nur wissenschaftsgeschichtlich interessanter Betrachtungsansätze und Detailargumente zusammengebracht werden. Das erste Modell ist eine germanistische Verirrung, über die man heute nicht mehr ernsthaft reden kann. Bei dem dritten Modell handelt es sich um eine aus der Ethnologie übergreifende Neuerung, die einer anderen Perspektive als der der bisherigen rechtlichen Fehdeforschung verpflichtet ist. Angesichts der im (Früh-)Mittelalter vorhandenen Herrschafts- und Ordnungskräfte, denen der Kampf gegen Blutrache und Fehde ein ernsthaftes Anliegen war, muss sie sich vorsehen, dass die Beleuchtung der »Binnenwirkungen« der Fehde nicht als Geringschätzung der in ihr angelegten Destruktivität und des aus ihr erwachsenden Leids missverstanden wird.

Die Darstellung der Literatur bringt für den Fortgang der Arbeit Erträge vorwiegend hinsichtlich des jeweiligen nationalen Merowinger- und Germanenbildes sowie einiger weniger, mit dem jeweiligen nationalen Zustand von Gesetz-

gebung und Wissenschaft in Verbindung stehender methodischer Fragen (163–173). Ihr Einfluss auf die Bewertung der Schar-Chramnesind-Erzählung wird vom Verfasser als gering eingestuft. Dieses Urteil ist im Ergebnis wohl zutreffend, entspricht aber auch völlig der Haltung des Verfassers, seinerseits zum Verständnis der Textausagen und ihres Umfeldes nichts beizutragen. Hinsichtlich des ersten Erkenntniszieles der Arbeit wohnt dem sogar eine gewisse Logik inne. Aber wie schon in der »Einleitung«, so bleiben auch hier selbst konzeptionelle Ausführungen wie die Herleitung der drei Grundmodelle des Fehdeverständnisses nahezu gänzlich im Bereich des Beliebigen. Der Verfasser schreckt davor zurück, eine eigene Meinung zu haben. Nicht nur werden die Ungereimtheiten und Fehler vergangener Zeiten unkommentiert wiedergegeben, Bernoth fügt auch eine ganze Reihe eigener hinzu. Dies geschieht infolge mangelnder gedanklicher und sprachlicher Klarheit wie auch in Unkenntnis meiner einschlägigen Beiträge in den Festschriften für Gerd Kleinheyer (2001) und Heinz Holzhauer (2005) insbesondere beim Gebrauch von »Strafe« und »Strafrecht«. Dazu drei Beispiele. Der »bischöfliche Kampf gegen die Todesstrafe« (42) wird in erster Linie auf die Blutrachetötung bezogen! Kompositionsleistungen und ihre Verrechnung miteinander bei wechselseitigen Gewalttaten haben nichts mit »bestrafen« zu tun (233). In der Schar-Chramnesind-Erzählung ist nur an einer Stelle von Strafe die Rede, nämlich da, wo Chramnesind den König um sein Leben bittet. Drittens ist der Beitrag von Christoph H. F. Meyer in dem von mir 2002 herausgegebenen Sammelband kein solcher zum »frühmittelalterlichen Strafrecht« (145), sondern ein solcher zur Fehde. Zur Klärung der zentralen Frage nach dem Verhältnis von Fehdesühne (*composito*) und Strafe/Straf-

recht in fränkischer Zeit trägt das Buch also leider nichts bei. Es entsteht insoweit vielmehr der Eindruck von Orientierungslosigkeit.

Was das zweite Ziel der Arbeit angeht, fällt sofort ins Auge, dass auf S. 244 ff. nicht, wie S. 23 f. angekündigt, eine »Neubewertung des Textes« zu einer neuen Sicht der Fehde führt, sondern dass anhand der Sekundärliteratur angestellte begrifflich-abstrakte Überlegungen eine Neubewertung der Schar-Chramnesind-Erzählung heraufführen sollen. Der Verfasser geht den Text also spekulativ an, obwohl er doch die quellenstrengen Georg Waitz (1813–1886) und Numa Denis Fustel de Coulanges (1830–1889) zu methodischen Vorbildern erklärt (167–169). Zudem geht es jetzt um die Fehde »im Allgemeinen, ... in Jahrhunderten und Gesellschaften« (24, 245). Konkret werden in nicht durchgehend sauberer Abgrenzung voneinander die hinsichtlich einschlägiger Gewalttaten vorfindliche Begriffsvielfalt und das Verhältnis der Fehde zum Recht, ihr so genannter Rechtscharakter, erörtert. Die Begriffsvielfalt ist zwar lästig, aber nicht wirklich ein Problem. Die von Christoph Meyer übernommene Definition (253) lässt nur Randfragen offen.

Das Kernproblem ist die »Fehde als Rechtsinstitut«. Hierzu werden zumindest seit zwei Jahrhunderten die unterschiedlichsten Auffassungen vertreten. Bernoth geht die Frage mit der Unterscheidung zwischen dem subjektiven Recht zur Fehde und einem formalen Fehderecht sowie nachfolgenden Abgrenzungen der »Fehde als Rechtsinstitut« zu Rache/Blutrache, Selbsthilfe, Zweikampf/Duell und Krieg durchaus überzeugend an. Dass seine Ausführungen dann doch »nur« das westliche europäische Mittelalter erfassen, überrascht nicht. Allerdings scheitert er auch insoweit an verfestigten Vorverständnissen, an unzureichender zeitlicher Differenzierung und

– was das Frühmittelalter angeht – an nicht hinreichend insistierender Quellenbefragung da, wo er dann doch einmal den Text selbst ins Auge fasst (266 f.). Um ein Vorverständnis handelt es sich, wenn der Verfasser trotz gegenteiliger Ansichten in Ethnologie und Rechtsgeschichte (90–92) davon ausgeht, die Fehde müsse doch als Rechtsinstitut zu verstehen sein (247, 253). Die Ernüchterung tritt alsbald ein, als Bernoth »die vorgeschlagene Begrifflichkeit« auf die Sihar-Chramnesind-Erzählung anwendet (266–270). Diese trägt die Annahme eines formalen Fehderechts nicht. Auch lässt sich aus ihr allein ein subjektives Fehderecht, insgesamt also »das Fehderecht als Rechtsinstitut«, nicht ableiten (269). Ich teile dieses Ergebnis. Bernoth versucht gleichwohl mit einigen dünnen Argumenten die Existenz eines subjektiven Fehderechts zu retten – aus nicht näher erörterten anderen Äußerungen Gregors und sonstigen Quellen, die aber, wen wundert es angesichts der vom Verfasser ansonsten gerühmten singulären Aussagekraft seiner Quelle, nichts als das soziale Phänomen der Fehde erkennen lassen. Das Argument, die Üblichkeit von Rachedötungen und Fehdetaten lasse ein »Recht dazu« entstehen (253, 269), greift dann

nicht, wenn das Recht solche Gewalttaten ebenso beständig missbilligt, wie sie geschehen. Sie sind dann *malae consuetudines*. So liegen die Dinge jedenfalls im frühen Mittelalter. Dies näher zu begründen ist hier nicht der Ort.

Was Bernoth dann noch zur »Zukunft der Erzählung« anfügt (270 f., 274, vgl. auch schon 129–131), setzt die Spekulationen solcher meist juristisch nicht hinreichend qualifizierter Autoren fort, denen die Rechtsstrukturen der Merowingerzeit (insbesondere der Charakter von Gericht, Urteil und Sanktionenrecht) nicht hinreichend vertraut sind. Vertrauen wir also dem Urteil der Älteren: Barchewitz, Monod, Fustel de Coulanges und Thonissen sind erste Adressen. Ihre Lehren müssen fortgebildet werden, denn noch sind nicht alle Rechtsrätsel der Erzählung gelöst. Aber sie bleibt das »Musterbeispiel einer merowingischen Fehde«.

Die Arbeit bringt Brauchbares zur deutsch-französischen Wissenschaftsgeschichte. Fehde und Strafrecht in fränkischer Zeit sind jedoch derzeit ein Feld, auf dem es einer Erstlingsarbeit schwer fällt, die »Zukunft« zu bestimmen.

Jürgen Weitzel

Grundgesetz der Adels- und Ständeherrschaft*

Die Anfänge der vergleichenden Ostmitteleuropa-Forschung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die wesentlich mit den Namen von Oskar Halecki, Jaroslav Bidlo und Ferenc Eckhart verbunden sind, gehen auf Beobachtungen zu den verfassungsrechtlichen Gemeinsamkeiten der Ständestaaten zwischen Ostsee und Adria zurück. Diesen und anderen Forschern

war es nicht entgangen, dass die ostmitteleuropäischen Territorien, die bereits seit dem Mittelalter dynastisch eng miteinander verbunden waren, eine Reihe markanter Strukturähnlichkeiten aufwiesen. Zwischen 1300 und 1500, während der Formierungsphase der einzelnen Ständeverfassungen, gelang es dem Adel, seine Macht vor allem regional, in den polnischen Wojewod-

* PETR KREUZ und IVAN MARTINOVSKÝ (Hg.), Vladislavské zřízení zemské a navazující prameny (Svatováclavská smlouva a Zřízení o ručnicích) [Die Vladislawsche Landesordnung und anschließende Quellen (Das St. Wenzels-Abkommen und die Verordnung über die Gewehre)], Prag: Scriptorium 2007, 526 S., ISBN 978-80-86197-91-3